

Beispiel 2: Einfacher Auszug einer einfachen mehrstöckigen Struktur mit gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümern (mit Erläuterungen)

Die Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen

Art des Auszugs einfach oder erweitert Angabe ob aktuelle oder historische Daten enthalten sind

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER Bundesministerium Finanzen

Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG

Abrufdatum

Datum: 17.07.2018

Angabe, ob ein Vermerk vorliegt

Zeitpunkt der letzten Meldung

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk: kein Eintrag
 Datum der letzten Meldung: 30.04.2018
 Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Nein

Angabe, ob der Rechtsträger die Kriterien für eine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG erfüllt

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Name: Muster GmbH
 Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 ÖNACE: G47.42-0 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
 Geschäftsadresse: Hauptplatz 5, 2525 Musterdorf, Österreich von
 Bestandszeitraum: 25.04.2010
 Stammzahl: 253111x
 Stammregister: Firmenbuch

Angaben zu:
 - Name
 - Rechtsform
 - ÖNACE Code
 - Anschrift
 - Bestandszeitraum

Angabe, aus welchem Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungsregister) die Daten des Rechtsträgers übernommen worden sind

Nummer des Vollzugs, Erläuterung in der Vollzugsübersicht am Dokumentende

- 1
- 1
- 1
- 1
- 1

Art des wirtschaftlichen Eigentümers

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

- 2
- 2
- 2
- 2

A Name: Person 1^(BPK)
 Art: Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger
 Umfang: 66,67%
 Treuhandenschaft: Nein

Art des wirtschaftlichen Interesses am Rechtsträger

- 2
- 2
- 2

Oberste Rechtsträger:

B Name: Holding GmbH^(FB)
 Art: Anteil an Aktien, Stimmrechten oder Beteiligung
 Umfang: 100%

Umfang des wirtschaftlichen Interesses am Rechtsträger

Der fett gedruckte Buchstabe ist die Referenz zu den detaillierten Daten von (nat./jur.) Personen im Abschnitt „Personen“ Übereinstimmende Personen werden in allen Abschnitten des Auszuges mit demselben Buchstaben gekennzeichnet

^(FB) gibt an, dass es sich um einen inländischen obersten Rechtsträger handelt, dessen Daten laufend aktuell gehalten werden

Art der Beteiligung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger

Datenquelle: hier eine Meldung des Rechtsträgers

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 5 WiEReG gemeldet.

PERSONEN

2
2
2
2
2

A	Name:	Person 1 ^(bPK)
	Geburtsdatum:	25.11.1965
	Geburtsort:	Graz
	Staatsbürgerschaft:	Österreich
	Adresse:	Obere Straße 3, 9999 Musterdorf, Österreich
B	Name:	Holding GmbH ^(FB)
	Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	ÖNACE:	M70.22-0 Unternehmensberatung
	Geschäftsadresse:	Obere Straße 8, 9999 Musterdorf, Österreich
	Bestandszeitraum:	von 21.12.2000
	Stammzahl:	273015y
	Stammregister:	Firmenbuch

(bPK) gibt an, dass ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister erfolgt

Der Wohnsitz wird aus dem Zentralen Melderegister übernommen und laufend aktuell gehalten

Geburtsort und Staatsbürgerschaft werden aus dem Zentralen Melderegister übernommen

Die Daten zu obersten Rechtsträgern mit ^(FB) werden immer bei der Erstellung des Auszuges aktuell aus dem Firmenbuch übernommen

Vollzugsnummer, korrespondiert mit den Ziffern z.B. beim wirtschaftlichen Eigentümer

VOLLZUGSÜBERSICHT

1	eingetragen am 29.03.2018	Übernahme aus dem URV ^(FB)
2	eingetragen am 30.04.2018	Meldung gemäß § 5 WiEReG ^(RT, ZMR)

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(FB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERsB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFL) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

Erklärung der hochgestellten Begriffe wie „bPK“, „FB“ oder „ERsB“